

# mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem BürgerBüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: <a href="mailto:burg@stadt-burg.de">burg@stadt-burg.de</a> gerichtet werden.

8. Jahrgang 4. November 2004 Nr. 46

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Amtlicher Teil Seite

#### Stadt Burg

1. Allgemeinverfügung über die Umbenennung von Straßen in der Stadt Burg

1

## **Stadt Burg**

## **Amtlicher Teil**

## 1. Allgemeinverfügung über die Umbenennung von Straßen in der Stadt Burg

1. Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 44 Abs. 3 Ziff. 14, der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern der Stadt Burg vom 10.12.2002 und unter Beachtung der Straßenverzeichnisverordnung LSA § 3 werden folgende Straßen in der Stadt Burg wie folgt umbenannt bzw. wird die Benennung aufgehoben:

<u>alter Name</u> <u>neuer Name</u>

## Burg und einschließlich der Ortsteile Madel und Blumenthal

Birkenweg Am Birkenwäldchen

Breite Straße Madel
Burger Straße Blumenthal

Feldstraße Neuendorfer Straße
Freiheitstraße Burger Freiheitstraße
Im Winkel Burger Winkel
Mühlenstraße Burger Mühlenstraße

#### Ortschaft Detershagen

Birkenweg
Gartenstraße

Neuer Birkenweg
Neue Gartenstraße

Kirchstraße Kirchplatz

Niegripper Weg Neue Gartenstraße Schulstraße Neue Schulstraße

#### Ortschaft Parchau

Ahornweg Rücknahme der Benennung da nicht vorhanden

**Breiter Weg** Zum Seedamm Brüderstraße Kleine Brüderstraße Friedensweg Chausseestraße Ihleburger Chaussee Chausseestraße Gartenstraße Kleine Gartenstraße Mittelstraße Kleine Mittelstraße Schartauer Straße Schartauer Weg Kleine Schulstraße Schulstraße

Ortschaft Ihleburg

Berliner Straße Berliner Damm **Breite Weg Neuer Breiteweg** Chausseestraße Ihleburger Chaussee

Grünstraße Grüner Weg Jenny-Marx-Straße Karl-Marx-Straße Kirchhofstraße Kirchhofwea

Mühlenstraße Lange Mühlenstraße Schulstraße Lange Schulstraße

**Ortschaft Niegripp** 

Am Alten Kanal Zum Reiterplatz Breitscheidstraße Zur Vossenbreite Zum Deich Deichstraße Gartengasse Gartenstraße

Kanalstraße Niegripper Kanalstraße Mittelstraße Niegripper Mittelstraße

Mühlenstraße Zur Wehle

#### Ortschaft Schartau

Ausbau 3 Zur Linde Änderung infolge der räumlichen Zuordnung

Bergstraße Alte Bergstraße Birkenweg Am Birkenweg Friedenstraße Alte Friedenstraße Grünstraße Stietzelstraße

Hauptstraße Schartauer Hauptstraße

außer den

Nrn. 5, 5a, 6 Zum Sportplatz Kiefernweg Am Kiefernweg Alte Lindenstraße Lindenstraße Mittelweg Am Mittelweg

2. Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg Nr. 2004/199 in der Fassung der ersten Änderung (öffentlicher Teil) vom 28. Oktober 2004 zur Umbenennung bzw. Aufhebung von Benennungen von Straßen wird diese Verfügung am 1. Februar 2005 wirksam.

#### 3. Begründung

Bisher gab es in den Ortschaften sowie im inneren Stadtgebiet von Burg insgesamt 25 Straßennamen doppelt, vier dreifach und drei sogar vierfach. Diese Doppelungen sind durch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Burg Ende 2002 und das Inkrafttreten der Gebietsänderungsvereinbarungen mit den bis dahin selbstständigen Gemeinden Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau entstanden.

Auf Grund der §§ 12 und 13 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt darf es für eine Gemeinde mit Ortschaften und Ortsteilen nur einen einheitlichen amtlichen Gemeindenamen geben. Hieraus folgt, dass nach dem jeweiligen In-Kraft-Treten der Gebietsänderungsvereinbarungen mit den bis dahin selbstständigen Gemeinden Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau die dortigen Gemeindenamen durch den nunmehr gemeinsamen Gemeindenamen "Stadt Burg" zu ersetzen waren. In Folge der Festlegung des einheitlichen Gemeindenamens "Stadt Burg" bedarf es einer Neuzuordnung der Postleitzahl 39288 auch für die Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau, für welche bis dato die Postleitzahl 39291

gilt. In Folge der bestehenden Doppelungen von Straßennamen in den Ortschaften sowie im inneren Stadtgebiet von Burg besteht bei Neuzuordnung der Postleitzahl 39288 für die Ortschaften eine permanente Verwechslungsgefahr, wenn die bisherigen Straßennamen unverändert beibehalten würden. § 3 Abs. 3 der Straßenverzeichnisverordnung schreibt zudem vor, dass die Gemeindestraßen durch die jeweilige Gemeinde mit einem Namen bezeichnet werden. Aus der wörtlichen Auslegung dieser Vorschrift folgt, dass es der Gemeinde entzogen ist, mehrere Gemeindestraßen mit einem und demselben Namen zu bezeichnen.

Zur Vermeidung von Verwechslungen muss die Adresse für die Postzustellung im Personalausweis und in sonstigen amtlichen Dokumenten einheitlich sein. Daher war es notwendig, die bisherigen Doppelungen von Straßennamen zu beseitigen.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach Kriterien, wie Anzahl der gemeldeten Einwohner oder Anzahl der Firmen im betreffenden Straßenzug.

Deshalb ist die Umbenennung bzw. Aufhebung von Benennungen als eine Maßnahme im öffentlichen Interesse zu sehen. Hierbei waren die widerstreitenden Interessen zwischen den öffentlichen Belangen und den Belangen der in den umzubenennenden Straßen wohnenden Einwohner und ansässigen Gewerbebetriebe abzuwägen. Im Ergebnis dieser Abwägung überwog die Notwendigkeit der Straßenumbenennung mit dem Zweck der reibungslosen postalischen Zuordnung, des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens etwaiger Adressaten der betroffenen Gemeindestraßen im Falle von Rettungseinsätzen und Behördenermittlungen gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Straßennamen aus finanziellen, traditionellen und/oder betrieblichen Gründen. Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenumbenennung steht der Gemeinde eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen den Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern (vgl. VGH Mannheim, NVwZ 1992, S. 196 [198]).

Gem. § 4 der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern der Stadt Burg vom 10.12.2002 sind Nachteile von jedermann (juristische u. natürliche Personen) selbst zu tragen. Erstattungs- und Ersatzansprüche, aus Benennung oder sachlich begründeter Umbenennung von Straßen, gegenüber der Stadt sind ausgeschlossen. Billigkeitsregelungen bleiben hiervon unberührt.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, einzulegen.

Ausfertigung der Verfügung, Burg, 4. November 2004

gez. Sterz

Sterz Oberbürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen